

Gebührenordnung der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz

§ 1 Teilnahmegebühren

Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz werden jährliche Teilnahmegebühren erhoben. Maßgeblich sind die vereinbarten Unterrichts- und Kurszeiten, nicht die tatsächlich wahrgenommenen.

Die Gebühren bemessen sich nach den Tarifen, die in den Anlagen für das jeweils geltende Schuljahr dieser Gebührenordnung aufgeführt sind:

Anlage 1 – Schuljahr 2022/2023

Anlage 2 – Schuljahr 2023/2024

Anlage 3 – Schuljahr 2024/2025

Anlage 4 – Schuljahr 2025/2026

Anlage 5 – ab Schuljahr 2026/2027

Für Interessenten, die nicht Schüler der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz sind, kann die Schulleitung in begrenztem Umfang externe Jahres- oder Abschlussprüfungen ermöglichen. Die Prüfungsgebühr für das jeweilige Schuljahr ist den o.g. Anlagen zu entnehmen.

Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Gebührenordnung sind: Schüler, Auszubildende und Studenten, die über kein eigenes Einkommen verfügen und kindergeldberechtig sind.

§ 2 Instrumentenmiete

Für die Anmietung eines Instrumentes werden die in den o.g. Anlagen aufgeführten Gebühren fällig.

Die Anmietung eines Instrumentes erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten. Es ist mindestens eine halbjährliche Gebühr zu entrichten.

§ 3 Ermäßigungen

1. Folgende Ermäßigungen bei Instrumental- und Gesangsunterricht werden gewährt:

a) Mehrfächerermäßigung (bei Belegung von zwei und mehr Fächern durch einen Schüler): 25% ab 2. Fach

b) Geschwisterermäßigung (für Kinder innerhalb eines Haushaltes): 20% ab 2. Kind

2. Auf schriftlichen Antrag kann eine Ermäßigung der Gebühr aus sozialen Gründen gewährt werden. Diese ist für jedes Schuljahr neu zu beantragen. Die Gebühren für angemietete Instrumente werden nicht ermäßigt.

Ist der Antragsteller berechtigt, Leistungen gemäß SGB II oder SGB XII zu empfangen, wird er von der Gebührenpflicht zu 25% freigestellt. Es besteht bei dieser Ermäßigung

nur ein Anspruch auf Gruppen- oder Partnerunterricht. Die Erteilung von Einzelunterricht zur Förderung besonders veranlagter Schüler kann von der Schulleitung in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Bei Änderungen der sozialen Verhältnisse sind diese unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Dem Antrag ist der entsprechende Bescheid beizufügen. Über die Anträge entscheidet die Schulleitung der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz.

3. Weiterhin können auf schriftlichen Antrag in besonderen Härtefällen Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zugelassen werden. Darüber entscheidet die Verwaltungsleitung der Kreismusikschule im zuständigen Sachgebiet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/ Kultur auf Vorschlag der Schulleitung.

4. Besonders leistungsstarke Schüler können auf Vorschlag des Fachlehrers durch Bestätigung der Schulleitung einen Mehrunterricht von 15 Minuten erhalten, wenn er nicht bereits in der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) durch das Land gefördert wird. Der zusätzliche Förderunterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung ist gebührenfrei. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

5. Dem Antragsteller wird in der Regel nur eine Ermäßigung gewährt. Auf die Gewährung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch. Termin der Antragstellung auf Gebührenermäßigung für das Schulhalbjahr ist jeweils der 30.09. und 31.03. Es gilt der Eingang des Antrags bei der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz, Alter Markt 34 in 06526 Sangerhausen oder Markt 29/30 in 06295 Lutherstadt Eisleben.

§ 4 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Aufnahme des Schülers in die Kreismusikschule Mansfeld-Südharz beantragt oder veranlasst hat, für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder der die Gebühren durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

Bei minderjährigen Schülern sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Pflichtiger zur Entrichtung der Miete für das Mietinstrument ist derjenige, der den Mietvertrag abgeschlossen hat.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. ein Instrument anmietet. Die Gebühren sind Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen.

Die Gebühren sind zu je 1/2 ihres Jahresbeitrages zu den folgenden Fälligkeiten zu zahlen:

15. April

15. November

In Einzelfällen sind Ausnahmen von den Fälligkeitsterminen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen und können eine Kündigung seitens der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz zur Folge haben.

Alle in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Kreismusikschule Mansfeld-Südharz ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu verarbeiten. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

1. der Name, der Vorname und die Anschrift,
2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
3. der Gegenstand der Gebühr.

Weiterhin werden nur die Daten verarbeitet, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Besuch der Kreismusikschule Mansfeld-Südharz sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Kreismusikschule Mansfeld-Südharz ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 26.07.2008, außer Kraft.

Sangerhausen, den 22.04.2022




André Schröder
Landrat